Mustermann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Musterstraße 1 • 12345 Musterstadt

Hier kann Ihr Briefkopf, auch mit Kanzlei-Logo, aufgedruckt werden!

Musterexemplar

Mandanten-Information zum Jahresende 2026

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

das Jahr 2026 steht im Zeichen einer angespannten wirtschaftlichen Lage. Geopolitische Konflikte haben die **Energiepreise** nachhaltig in die Höhe getrieben, was für Unternehmen und private Verbraucher schmerzhaft ist und von manchen sogar als existenzgefährdend wahrgenommen wird. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit kostet die öffentliche Hand enorme Summen, ebenso die dringend gebotenen Investitionen in die Infrastruktur.

Vor diesem Hintergrund hat der Steuergesetzgeber einen wahren Spagat zu leisten. Einerseits sollen möglichst viele Steuerzahler entlastet werden. Andererseits wird jeder Cent an Einnahmen dringend benötigt. Es wurden **mehrere Gesetzesinitiativen** gestartet, die sich teilweise noch in der Umsetzung befinden. Eine Zusammenfassung dessen, was kommen wird oder zumindest geplant ist, bietet die vorliegende Mandanten-Information.

Derzeit noch im Gesetzgebungsprozess ist das **Jahressteuergesetz 2026**, das aus Unternehmersicht partielle Erleichterungen bei der Quellensteuer mit Auslandsbezug auf der Agenda hat. Im Bereich der Umsatzsteuer gibt es signifikante Änderungen bei der Organschaft: Hier soll ein Wahlrecht eingeführt und somit die Regelung nach vielen Jahren tatsächlich vom Risiko zur echten Vereinfachung werden. Etwas zurückhaltend wirken die Maßnahmen zu einer **Einkommensteuerreform**. Der Ansatz ist recht lobenswert: Niedrige bis mittlere Einkommen sollen Entlastungen erfahren, aber das Ganze muss natürlich auch gegenfinanziert werden. „Genau hinschauen“ wird künftig die Devise lauten, um nicht in Fallen wie etwa den verringerten Abzug von Handwerkerleistungen zu tappen.

Darüber hinaus haben wir die **Rechtsprechung der Finanzgerichtsbarkeit** im Blick behalten und auch aus dieser Quelle von interessanten Entwicklungen zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Bitte beachten Sie: Diese Mandanten-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Kontaktieren Sie uns deshalb rechtzeitig vor dem Jahreswechsel, falls Sie Fragen, insbesondere zu den hier dargestellten Themen, haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind, und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Rechtsstand: 03.11.2026

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
	Unternehmer und Geschäftsführer	**3**
1	**Quellensteuerabzug** bei Leistungen ausländischer Unternehmer	3
2	Vereinfachungen bei der **umsatzsteuerlichen Organschaft**	3
3	Schrittweise Abschaffung der **Konsignationslagerregelung**	4
4	Neues bei der **Forschungszulage**	4
5	Neue **Außenprüfungsordnung** veröffentlicht	4
6	Neue **Betriebsgrößenklassen** für die Betriebsprüfung	5
7	Weitere Umsetzung der **E-Rechnung**	5
8	Neue Regelung für **Kassen**	5
9	**Umschichtungen im Mittelstand** vereinfacht	6
10	Zur tatsächlichen Durchführung eines **Gewinnabführungsvertrags**	6
11	Anhebung des **Gewerbesteuer-Mindesthebesatzes**	7
12	**Richtsatzsammlung** 2025 veröffentlicht	7
13	Die **EU-Inc** als neue europäische Rechtsform	7
	Arbeitgeber und Arbeitnehmer	**8**
14	Geplante Neuerungen zum **Statusfeststellungsverfahren**	8
15	**Künstlersozialabgabe** steigt wieder	8
16	Erweitere Meldepflichten bei der **elektronischen Lohnsteuerbescheinigung**	8
17	Erweiterte Befugnisse bei der **Lohnsteuernachschau**	8
18	Umsetzung der **EU-Entgelttransparenzrichtlinie**	9
19	Geplante Änderungen bei **grenzüberschreitenden Beschäftigungen**	9
20	Aktuelles zu **Mindestlohn und Minijobs**	10
21	Zuordnung zur ersten **Tätigkeitsstätte**	10
22	Stellplatzkosten bei **doppelter Haushaltsführung**	10
	Kapitalanleger	**11**
23	Mögliche Verschärfungen bei der Steuer auf **Kryptogewinne**	11
24	**Keine Kapitaleinkünfte bei unentgeltlicher Ratenzahlung**	11
25	**Keine Freistellung für wesentliche Beteiligungen**	11
26	Was weiß eigentlich der Fiskus über mein **Bankschließfach**?	11
	Haus- und Grundbesitzer	**12**
27	**Gebäudemodernisierungsgesetz** statt Gebäudeenergiegesetz	12
28	Wann genau eine **Gebäuderenovierung** steuerwirksam wird	12
29	Neues zur Verfassungsmäßigkeit der **Grundsteuer**	13
30	Anwendung der **Konzernklausel in der Grunderwerbsteuer**	13
	Alle Steuerzahler	**14**
31	Reform der **geförderten Altersvorsorge** in Kraft	14
32	Klärung von Zweifelsfragen zur **Aktivrente**	14
33	**Frühstartrente**: Staatliche Vorsorge für kommende Generationen	14
34	Neue **E-Auto-Förderung** gestartet	15
35	**Geplante Einkommensteuerreform**	15
36	**Antragsloses Kindergeld** ab 2027	15
37	**Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität**	16
38	Höhere **Zinsen für Steuerforderungen und -verbindlichkeiten**	16
39	**Abgabefristen** für Steuererklärungen	16

Musterexemplar

Unternehmer und Geschäftsführer

1 Quellensteuerabzug bei Leistungen ausländischer Unternehmer

Aus Unternehmersicht sind im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 2026** (JStG 2026) einige Neuerungen geplant. Allerdings liegt das Gesetz zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Mandanten-Information lediglich als Entwurf vor, entsprechend kann sich noch einiges ändern. Von den hier behandelten Themen betrifft dies abgesehen vom Quellensteuerabzug insbesondere die Vereinfachungen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft, die Konsignationslagerregelung sowie die Forschungszulage (Beiträge 2 bis 4).

Freigrenze bei Quellensteuerabzug auf Rechteüberlassung

Werden Rechte (wie etwa Lizenzen, Verlagsrechte oder Ähnliches) **von einem ausländischen Unternehmen an ein inländisches Unternehmen** überlassen, so besteht für den Inländer grundsätzlich die Verpflichtung zum Quellensteuerabzug: Von dem inländischen Leistungsbezieher müssen 15 % der maßgeblichen Einnahmen als Quellensteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Der inländische Lizenznehmer wird quasi zum „Steuereintreiber" für das Finanzamt.

Die meisten **Doppelbesteuerungsabkommen** sehen allerdings kein Besteuerungsrecht Deutschlands für diese Vergütungen vor. Die Befreiung vom Steuerabzug wiederum gilt aber erst, wenn der Leistungserbringer dem Leistungsempfänger eine Freistellungsbescheinigung vorlegen kann. Diese muss zuvor beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragt werden, was mitunter sehr zeitaufwendig ist. Nur wenn die Freistellungsbescheinigung vorliegt, kann der Leistungsempfänger auf den Steuerabzug verzichten. Ansonsten bleibt dem ausländischen Leistungserbringer nur der Weg über ein (möglicherweise langwieriges) Erstattungsverfahren über das BZSt.

Bisher gab es bereits eine Bagatellgrenze von 10.000 € pro Jahr für Vergütungen, die einem Rechteüberlasser von demselben Kunden zugeflossen sind. Im Rahmen des JStG 2026 soll dieser Betrag nun **auf 100.000 € erhöht** werden. Diese neue Freigrenze soll ab dem 01.01.2027 gelten.

Hinweis: Bevor die neue Freigrenze angewendet werden kann, muss geprüft werden, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen die Zahlungen zur Rechteüberlassung auch tatsächlich in Deutschland freistellt. Ansonsten haftet der inländische Leistungsbezieher für die nicht abgeführte Quellensteuer.

Generell ist der Quellensteuerabzug vom inländischen Kunden nur durchzuführen, wenn eine **zeitlich begrenzte Überlassung der Rechte** vorliegt. Bei einem Verkauf der Rechte muss kein Quellensteuerabzug vorgenommen werden. Ebenso kann etwa bei Standardsoftware oft auf den Quellensteuerabzug verzichtet werden (typisches Beispiel: MS-Office-Produkte). Dies sollte allerdings in Zweifelsfällen steuerlich geprüft werden.

Freigrenze für Kleinhonorare ausländischer Künstler und Sportler

Bei ausländischen Künstlern und Sportlern, die im Inland Auftritte absolvieren bzw. zu Wettbewerben antreten, ist vom Honorar grundsätzlich ebenfalls ein Quellensteuerabzug in Höhe von 15 % bzw. 30 % vom inländischen Veranstalter vorzunehmen. Bei Honoraren von bis zu 250 € je Darbietung wird bisher kein Steuerabzug erhoben, ab dem 01.01.2027 soll eine **neue Freigrenze von 500 € Honorar je Darbietung** gelten.

2 Vereinfachungen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft

Bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft werden mehrere rechtlich selbständige Firmen **umsatzsteuerlich wie ein einziges Unternehmen** behandelt. Folge: Umsätze zwischen diesen verbundenen Firmen werden nicht mit Umsatzsteuer belastet. Außerdem gibt nur der sogenannte **Organträger** die Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen für alle zusammen ab. Damit eine umsatzsteuerliche Organschaft vorliegt, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Finanzielle Verbindung:** Die Muttergesellschaft hält die Mehrheit der Anteile und Stimmen an den Tochtergesellschaften.
- **Wirtschaftliche Verbindung:** Die Unternehmen arbeiten eng zusammen und sind wirtschaftlich miteinander verflochten (z.B. als Zulieferer oder in Dienstleistungsbeziehungen innerhalb der Gruppe).
- **Organisatorische Verbindung:** Die Muttergesellschaft kann die Geschäftsführung der Töchter maßgeblich steuern, meist über gleiche oder sich überschneidende Geschäftsführer oder Leitungsorgane.

Bisher bestand das Risiko, dass eine Unternehmensgruppe, die diese Voraussetzungen erfüllte, zunächst nicht als umsatzsteuerliche Organschaft erkannt wurde oder dass bei einer bestehenden Organschaft der Wegfall von Voraussetzungen übersehen wurde. Die Folge waren dann aufwendige Korrekturen von Umsatzsteuervoranmeldungen und -jahreserklärungen (evtl. für mehrere Jahre) sowie ein Zinsrisiko.

Das Jahressteuergesetz 2026 sieht vor, dass es bei der umsatzsteuerlichen Organschaft nun ein **Wahlrecht** geben soll, ob man die Wirkungen einer Organschaft eintreten lassen will oder nicht. Hierdurch lässt sich das eigentlich

Musterexemplar

zur Vereinfachung gedachte Instrument der Organschaft besser und sicherer nutzen. Das Wahlrecht soll auch für die **Aufnahme einzelner Gesellschaften** in eine bestehende Organschaft **sowie für den Widerruf** - sowohl der gesamten Organschaft als auch der Zugehörigkeit einzelner Gesellschaften - gelten. Außerdem sind spezielle **Korrekturmöglichkeiten bei nicht erkannter Organschaft** vorgesehen. Alle Neuregelungen sollen ab dem 01.01.2030 gelten.

Hinweis: Bestehende Strukturen mit mehreren Gesellschaften sollten frühzeitig daraufhin geprüft werden, ob eine Organschaft künftig gewünscht ist. Ohne Organschaft werden bislang als Innenumsätze behandelte Leistungen zwischen den Gesellschaften zu steuerbaren und grundsätzlich steuerpflichtigen Umsätzen.

3 Schrittweise Abschaffung der Konsignationslagerregelung

Ein Konsignationslager ist ein Warenlager beim Kunden, in dem die Ware des Lieferanten liegt, die der Kunde bei Bedarf entnimmt. Die umsatzsteuerliche Besonderheit dabei: Der bloße Transport der Ware in ein Lager im EU-Ausland wird noch nicht besteuert. Steuerrechtlich entsteht der Umsatz erst, wenn der Kunde die Ware aus dem Lager nimmt: Dann liegt eine **innergemeinschaftliche Lieferung** aus Sicht des Lieferanten und gleichzeitig ein **innergemeinschaftlicher Erwerb** beim Kunden vor. Auf diese Weise muss sich der Lieferant im Zielland in der Regel nicht umsatzsteuerlich registrieren.

Dem Jahressteuergesetz 2026 entsprechend soll diese Konsignationslagerregelung nur noch übergangsweise **bis zum 30.06.2029** angewendet werden können. Es wird zudem geregelt, dass nur Gegenstände unter die Konsignationslagerregelung fallen, deren Warenweg spätestens am 30.06.2028 beginnt.

4 Neues bei der Forschungszulage

Die Forschungszulage unterstützt Unternehmen jeder Rechtsform bei ihren Forschungsprojekten. Gefördert werden Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung. Bezuschusst werden **Arbeitskosten** des Forschungs- und Entwicklungspersonals, **Kosten für externe Auftragsforschung** und bei Einzelunternehmen auch bestimmte **Eigenleistungen**. Die Höhe der Zulage richtet sich nach den förderfähigen Kosten. Grundsätzlich erhalten Unternehmen 25 % dieser Aufwendungen, kleine und mittelständische Unternehmen sowie Start-ups 35 %.

Bereits zum 01.01.2026 wurde die Attraktivität der Forschungszulage erhöht; etwa dadurch, dass die maximale Bemessungsgrundlage der förderfähigen Aufwendungen von 10 Mio. € auf 12 Mio. € angehoben wurde. Nachdem zuerst die EU die Schwellen für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen angehoben hatte, wird diese Anhebung nun im Jahressteuergesetz 2026 für Deutschland nachvollzogen. Demnach darf die Summe der für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährten staatlichen Beihilfen (also auch andere Beihilfen neben der Forschungszulage) künftig den Betrag von **25 Mio. € (bisher 15 Mio. €)** nicht überschreiten. Die Regelung soll bereits ab dem 01.01.2026 gelten.

5 Neue Außenprüfungsordnung veröffentlicht

Der Bundesrat hat im Sommer 2026 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung für die Außenprüfung (Außenprüfungsordnung - ApO) zugestimmt. Damit wird die Betriebsprüfungsordnung abgelöst, die bisher die **formellen Aspekte der Betriebsprüfung** regelt.

Zeitnahe Betriebsprüfung

Es wird klargestellt, dass insgesamt in allen Fällen eine zeitnahe Betriebsprüfung beabsichtigt wird. Bisher liegen die Steuerjahre, die geprüft werden, und der tatsächliche Prüfungszeitraum oft mehrere Jahre auseinander. Es bleibt abzuwarten, wie die Verwaltung diese Absicht konkret umsetzt.

Rahmenvereinbarung zur Betriebsprüfung

Vor Beginn einer Prüfung können Steuerpflichtige und Finanzverwaltung Vereinbarungen treffen, um wesentliche organisatorische und inhaltliche Aspekte der Prüfung festzulegen. Die ApO gibt hier konkrete Beispiele vor. So kann etwa ein Ablaufplan für die Prüfung festgelegt werden; weitere Beispiele sind die Vereinbarung von Fristen und Erreichbarkeiten, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und das Aussparen bestimmter Prüfungsfelder.

Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen

Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen nach § 200a der Abgabenordnung ist eine verschärfte Aufforderung der Finanzverwaltung, im Rahmen einer Außenprüfung mitzuwirken. Es kann frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ergehen und muss schriftlich oder elektronisch mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt werden. Der Steuerpflichtige hat dann einen Monat Zeit, die geforderten Unterlagen oder Auskünfte vorzulegen; bei Versäumnissen drohen ein Mitwirkungsverzögerungsgeld (75 € pro Tag, max. 150 Tage) und gegebenenfalls weitere Zuschläge.

Nach der ApO ist das qualifizierte Mitwirkungsverlangen eine Art Eskalationsstufe. Erst muss eine erfolglose **einfache Mitwirkungsanfrage** gestellt werden. Die Finanzbehörde muss begründen, warum ein einfaches Verlangen nicht ausreicht. Im Rahmen des qualifizierten Mitwirkungs-

Musterexemplar

verlangens gibt es außerdem auch die „entschuldbare Verzögerung“, bei welcher dann kein Verzögerungsgeld festgesetzt wird. Derartige Umstände müssen vom Steuerpflichtigen dargelegt werden. Die ApO wurde im Bundessteuerblatt veröffentlicht und ist nun in Kraft.

6 Neue Betriebsgrößenklassen für die Betriebsprüfung

Die Größenklassen bei der Betriebsprüfung dienen dazu, festzulegen, wie oft ein Unternehmen regelmäßig einer Betriebsprüfung unterliegt. Unternehmen werden dabei in die Größenklassen **Großbetriebe, Mittelbetriebe, Kleinbetriebe und Kleinstbetriebe** anhand der Merkmale **Umsatzerlöse und Gewinn** eingeteilt.

Relevante Änderungen gab es hier im Bereich der Großbetriebe - diese unterliegen üblicherweise einer **permanenten Betriebsprüfung**. Die Schwellen wurden hier etwas angehoben - wenn auch eher geringfügig -, so dass potenziell weniger Unternehmen von der Dauerprüfung betroffen sein dürften. Konkret gelten jetzt etwa Handelsbetriebe ab Umsatzerlösen von 14,7 Mio. € (bislang 14,0 Mio. €) oder ab einem steuerlichen Gewinn von 840.000 € (bislang 800.000 €) als Großbetriebe, bei denen grundsätzlich eine Prüfung jedes Steuerjahres vorgesehen ist.

Die Schwellenwerte, ab denen Betriebe als Klein- oder Mittelbetriebe qualifiziert werden, bleiben dagegen unverändert. Allerdings wird diejenige Schwelle angehoben, ab der in Fällen mit **Überschusseinkünften, etwa als Freiberufler**, die Erfassung als Mittelbetrieb erfolgt. Diese Schwelle beträgt derzeit 500.000 € und erhöht sich zum 01.01.2027 doch recht signifikant auf 750.000 €.

7 Weitere Umsetzung der E-Rechnung

Bei der E-Rechnung handelt es sich um ein Dokument, das in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (EN 16931) entsprechen. Es gibt bereits verschiedene Formate, etwa **ZUGFeRD** oder **XRechnung**. Übertragungskanäle sind hierbei E-Mail oder Upload-Portale.

Seit 2025 muss grundsätzlich jeder Unternehmer E-Rechnungen **empfangen und verarbeiten können**. Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer sind von der verpflichtenden E-Rechnungstellung ausgenommen. Sie sollten allerdings in der Lage sein, E-Rechnungen von anderen Unternehmern elektronisch zu empfangen und zu archivieren. Prinzipiell reicht dafür das Vorhandensein eines E-Mail-Postfachs. Bis Ende 2026 dürfen zwischen Unternehmern weiterhin auch Papierrechnungen ausgetauscht werden. Auch elektronische Formate, die nicht dem E-Rechnungsformat entsprechen (z.B. ein gewöhnliches PDF), dürfen noch genutzt werden, allerdings muss sich der Rechnungsempfänger mit diesem Vorgehen einverstanden erklären.

Das Jahr **2027 ist eine Zwischenphase**: Für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz (2026) von mehr als 800.000 € endet die Schonfrist bereits am 01.01.2027. Ab dann müssen sie zwingend echte E-Rechnungen versenden. Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 800.000 € dürfen die Übergangsregelung noch bis zum 31.12.2027 nutzen. **Ab dem 01.01.2028** gelten die Anforderungen der E-Rechnung dann **zwingend für alle Rechnungsaussteller außer Kleinunternehmer**.

Was aber sind die Folgen, wenn entgegen der Verpflichtung keine E-Rechnung gestellt wird, sondern weiter eine Papierrechnung oder ein elektronisches Format, das nicht den Standards entspricht? In diesem Fall ist insbesondere der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers gefährdet. Erkennt das Finanzamt diesen ab, wird sich der Rechnungsempfänger mit einem Korrekturverlangen an den Aussteller der unzureichenden Rechnung wenden. Dies verursacht unnötigen Mehraufwand und könnte unter Umständen die Geschäftsbeziehung belasten.

Hinweis: Die Verpflichtung zur E-Rechnung betrifft grundsätzlich nur Unternehmer im Inland in ihrem Liefer- und Leistungsverkehr untereinander (Business-to-Business, B2B). Rechnungen an Privatpersonen können weiterhin in Papierform oder in einem einfachen elektronischen Format ausgestellt werden.

8 Neue Regelung für Kassen

Bisher konnte man als Unternehmer zwischen einer elektronischen Registrierkasse und einer offenen Ladenkasse wählen. Die offene Ladenkasse ist ein komplett manuelles System, im einfachsten Fall eine Geldschublade. Bei dieser besteht lediglich die **Pflicht zur Führung eines Kassenbuchs.** Eine elektronische Registrierkasse muss dagegen über eine technische Sicherheitseinrichtung (das sogenannte TSE-Modul) verfügen, das die Kasse weitgehend manipulationssicher macht. Außerdem bestehen noch weitere Melde- und Aufzeichnungspflichten.

Erweiterte Kassenpflicht kommt

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines „Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen“ beschlossen. Damit soll **ab 2028 und ab einem Jahresumsatz von 100.000 €** die Verpflichtung zur Führung einer elektronischen Kasse kommen. Eine offene Ladenkasse darf ab dann nicht mehr geführt werden. Wird die Umsatzgrenze im Jahr 2027 überschritten, beginnt die Kassenpflicht am 01.01.2028. Erfolgt die Überschreitung später, muss der Steuerpflichtige dies innerhalb eines Monats dem Finanzamt melden. Wird die Grenze erstmals 2028 oder später überschritten,

Musterexemplar

soll die Pflicht jeweils zum 01.04. des Folgejahres beginnen. Die Kassenpflicht endet nach drei aufeinanderfolgenden Jahren, in denen der **Gesamtumsatz** die 100.000 € jeweils nicht erreicht hat. Bei **Barumsätzen** von unter 12.000 € im Jahr soll die elektronische Kassenpflicht gar nicht erst eintreten. Eine ergänzende Verordnung soll weitere Ausnahmen und Härtefallregeln festlegen.

Bereitstellungspflicht löst Belegausgabepflicht ab

Statt der bisherigen Verpflichtung zur Ausgabe eines Papierbelegs soll eine **Pflicht zur elektronischen Bereitstellung des Kassenbelegs** eingeführt werden. Dieser muss in einem einheitlichen Datenformat verfügbar sein, der Übermittlungsweg ist frei wählbar. Der Kunde kann den Beleg beispielsweise über einen QR-Code, Download-Link, über NFC, E-Mail oder in seinem Kundenkonto erhalten. Es soll aber auch weiterhin ein Anspruch auf eine Papierquittung bestehen. Die Neuregelung soll gleichfalls ab dem 01.01.2028 gelten.

Kassennachschau

Durch eine Kassennachschau können Finanzämter **während der Öffnungszeiten eines Geschäftsbetriebs unangekündigt** prüfen, ob die Kassenführung ordnungsgemäß erfolgt. Bisher war für die Kassennachschau das sogenannte Betriebsstättenfinanzamt zuständig, also regelmäßig das Finanzamt am Sitz des Unternehmens. Die Befugnis zur Kassennachschau soll nun auf das Finanzamt erweitert werden, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige tatsächlich tätig wird. Hierdurch würden Zuständigkeitslücken geschlossen, wenn der Steuerpflichtige beispielsweise auch auf Weihnachts- und Wochenmärkten oder Messen außerhalb des üblichen Sitzes tätig wird. Diese Regelung soll bereits ab dem 01.01.2027 gelten.

9 Umschichtungen im Mittelstand vereinfacht

Unternehmen sind oft in **mehreren rechtlich selbständigen Gesellschaften** organisiert. Das kann historisch so gewachsen oder auch dem Umstand geschuldet sein, dass jede Gesellschaft ihren eigenen unternehmerischen Zweck erfüllt. Häufig ist es aber notwendig, Wirtschaftsgüter zwischen den Gesellschaften zu transferieren. Generell gilt: Wird ein Wirtschaftsgut aus einem Betriebsvermögen herausgenommen, erfolgt damit eine Entnahme. Sind in dem Wirtschaftsgut sogenannte **stille Reserven** enthalten (weil der tatsächliche Wert höher ist als der buchhalterische), kann es zum Entstehen einer Steuerlast kommen. Daher kennt das Steuerrecht spezielle Normen, die **steuerneutrale Übertragungen** von Wirtschaftsgütern zwischen Gesellschaften oder verschiedenen Betriebsvermögen desselben Unternehmers ermöglichen.

Schwierig wird es, wenn die Übertragung eines Wirtschaftsguts zwischen verschiedenen Betriebsvermögen eines Unternehmers zum Teil entgeltlich erfolgt. Dann ist der Vorgang in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuspalten. Das Teilentgelt wird ins Verhältnis zum Verkehrswert gesetzt. Ein Teil des Buchwerts wird dem entgeltlichen Teil zugeordnet. Dadurch entsteht oft ein Gewinn, selbst wenn das Entgelt den Buchwert zwar erreicht, aber unter dem Verkehrswert liegt. Zumindest war dies bisher die Sichtweise der Finanzverwaltung im Rahmen der sogenannten **strengen Trennungstheorie**.

Ein neues Urteil, das der Bundesfinanzhof (BFH) zum Ende des Jahres 2025 fällte, bewertet diesen Sachverhalt im Rahmen einer modifizierten Trennungstheorie aber ganz anders. Hiernach entsteht bei der Übertragung erst dann ein steuerpflichtiger Gewinn, wenn das Teilentgelt höher ist als der Buchwert. Im Ergebnis besteht nun bei dieser Art der Übertragung ein **geringeres Risiko von steuerpflichtigen Gewinnen**.

Nach BFH-Meinung ist der Buchwert zuerst vollständig dem entgeltlichen Teil zuzuordnen - bis zur Höhe des Teilentgelts. Der Verkehrswert des jeweiligen Wirtschaftsguts spielt dabei keine Rolle. Damit schafft das Urteil eine weitere Vereinfachung, da es hinsichtlich des Verkehrswerts, also des tatsächlichen Werts des zu übertragenden Wirtschaftsguts, in der Vergangenheit oft Streit mit dem Finanzamt gab.

10 Zur tatsächlichen Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

Nicht nur in der Umsatzsteuer (vgl. Beitrag 2), sondern auch in der **Körperschaft- und Gewerbesteuer** gibt es die **Organschaft.** Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Obergesellschaft die steuerlichen Pflichten der Untergesellschaft übernehmen, wodurch etwa eine unmittelbare Verlustverrechnung innerhalb eines Konzerns möglich wird. Ohne das Bestehen einer Organschaft bleiben die Verluste einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich bei ihr „eingesperrt".

Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom Juli 2026 sowie ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) schaffen Klärung zur ertragsteuerlichen Organschaft. Zentrale Voraussetzung ist ein **Gewinnabführungsvertrag über mindestens fünf Jahre**, der vorsieht, dass die Obergesellschaft die Verluste der Untergesellschaft trägt und diese ihren Gewinn abführt. Der BFH stellte klar, dass die Mindestlaufzeit erst mit der Handelsregistereintragung beginnt; eine lediglich vertraglich festgelegte Fünfjahreslaufzeit genügt nicht. Zulässig ist eine Klausel, die den Beginn der Laufzeit auf das Eintragungsjahr legt.

Bei Personengesellschaften als Organträger müssen die Stimmrechte an der Organgesellschaft im Gesamthandsvermögen liegen - Sonderbetriebsvermögen reicht nicht. Zudem muss die Personengesellschaft **gewerblich tätig sein**, etwa indem sie Holdingfunktionen oder interne

Musterexemplar

Dienstleistungen übernimmt. Eine sogenannte gewerbliche Infektion allein genügt nicht. Jedoch kann die gewerbliche Tätigkeit auch erst im Jahr der Organschaftsbegründung aufgenommen werden.

Hinweis: Die Beachtung der formalen Voraussetzungen ist entscheidend für die Wirksamkeit der Organschaft. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Voraussetzungen nicht wirksam vorlagen, kann dies zu aufwendigen rückwirkenden Korrekturen, inklusive Zinsbelastungen, führen.

Das in Beitrag 2 für die umsatzsteuerliche Organschaft beschriebene geplante Wahlrecht ist für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft nicht vorgesehen.

11 Anhebung des Gewerbesteuer-Mindesthebesatzes

Durch eine bereits vorgenommene gesetzliche Änderung aus dem Jahr 2026 wurde der Gewerbesteuer-Mindesthebesatz von 200 % **auf 280 % angehoben**. Ziel ist es, dem Entstehen inländischer Gewerbesteueroasen entgegenzuwirken. Rein steuerlich motivierte Unternehmensverlagerungen im Inland sollen so unattraktiver und die negativen Wirkungen für betroffene Gemeinden abgefedert werden. Ein Mindesthebesatz von 280 % entspricht hierbei einem Steuersatz von 9,8 %. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist zusätzlich noch ein Freibetrag von 24.500 € zu berücksichtigen. Die Neuregelung gilt ab dem 01.01.2027.

Hinweis: Die Gewerbesteuer wird künftig bei Kapitalgesellschaften einen höheren Stellenwert bekommen, da die Körperschaftsteuer bis 2032 schrittweise von derzeit 15 % auf 10 % herabgesetzt wird.

12 Richtsatzsammlung 2025 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat im Juni 2026 die Richtsatzsammlung für 2025 veröffentlicht. Von besonderem Interesse darin sind die **pauschalen Werte für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen bzw. Eigenverbrauch)** für das Steuerjahr 2026. Diese Pauschbeträge helfen Gewerbetreibenden dabei, den privaten Eigenbedarf an selbst hergestellten oder gehandelten Waren vergleichsweise unkompliziert steuerlich zu erfassen, ohne jeden Artikel einzeln zu zählen.

Es geht hierbei etwa um Warenentnahmen im Bereich der Lebensmittelerzeugung oder der Gastronomie für die Zwecke des Inhabers und seiner Angehörigen. Für Bäckereien etwa gilt ein Jahreswert für die steuerpflichtige Entnahme in Höhe von 1.885 €, im Bereich der Gaststätten und Restaurants ein Entnahmewert von 2.453 €, wenn nur kalte Speisen abgegeben werden, oder 4.001 €, wenn auch warme Speisen verkauft werden.

Hinweis: Die Pauschalen sind kein Gesetz, sondern eine Möglichkeit der Vereinfachung. Es ist auch zulässig, den Eigenverbrauch selbst zu ermitteln - mit entsprechendem Aufwand. Allerdings kann es dann passieren, dass bei einer eventuellen Betriebsprüfung genauer hingeschaut wird.

Neues im Steuerjahr 2027

Die bisherige **Behandlung unentgeltlicher Wertabgaben in der Umsatzsteuer** wird neu ausgerichtet. Laut Jahressteuergesetz 2026 soll die Besteuerung im Wesentlichen auf den unternehmensfremden Bereich beschränkt werden. Unentgeltliche Nutzungen und Entnahmen werden vorrangig dann der Umsatzsteuer unterworfen, wenn sie dem **privaten Bereich** oder einem sonstigen **unternehmensfremden Zweck** zuzuordnen sind. Wertabgaben von Unternehmen in den nichtwirtschaftlichen Bereich (z.B. vom unternehmerischen Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines Vereins) werden künftig nicht mehr besteuert. Bereits zuvor hatte das BMF zu dem Thema mit Schreiben vom 01.04.2026 Stellung genommen und dabei eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2026 erlassen.

13 Die EU-Inc als neue europäische Rechtsform

Internationale europäische Rechtsformen sind nicht neu. Es gibt bereits die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE), allerdings ist diese eher für größere Unternehmen geeignet. Die geplante **EU-Incorporated (EU-Inc)** ist als eine Art **kleine Aktiengesellschaft** konzipiert - mit flexiblen Aktienklassen, etwa Vorzugsaktien. Ihr Vorteil: Sie verfügt über einen EU-weit einheitlichen rechtlichen Rahmen, mit dem insbesondere Sitzverlegungen innerhalb der EU leichtgemacht werden.

Die EU-Inc soll insbesondere für Start-ups und Unternehmen in der Wachstumsphase das **Begründen einer juristischen Person einfach, kostengünstig und schnell** machen. Die Gründung soll digital erfolgen, verwaltet wird die Gesellschaft über ein zentrales EU-Register. Es wird außerdem nur wenig Mindestkapital notwendig sein - dadurch wird die neue Rechtsform besonders gründungsfreundlich.

Steuerlich ist das Konzept der EU-Inc nicht vereinheitlicht. Entscheidend ist, in welchem Staat die Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Betriebsstätten hat. Dort unterliegt sie der jeweiligen Besteuerung für Kapitalgesellschaften - in Deutschland insbesondere der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Derzeit befindet sich die Verordnung zur EU-Inc noch im europäischen Gesetzgebungsverfahren. Ziel der EU-Kommission ist die Einigung auf ein Regelungspaket bis Ende 2026.

Muster-Exemplar

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

14 Geplante Neuerungen zum Statusfeststellungsverfahren

Das Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund dient dazu, verbindlich zu klären, ob eine Tätigkeit als **abhängige Beschäftigung** oder als **selbständige Tätigkeit** gilt. Damit wird festgelegt, welche sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Rentenversicherung sowie der gesetzlichen Arbeitslosen- und Unfallversicherung bestehen. In der Praxis spielt das Verfahren insbesondere eine Rolle, um den **versicherungsrechtlichen Status von freien Mitarbeitern** klar festzustellen, auch um den nachträglichen Vorwurf einer Scheinselbständigkeit im Rahmen einer **Sozialversicherungsprüfung** zu verhindern.

Das bereits seit Frühjahr 2026 im Stadium eines Referentenentwurfs befindliche **Gesetz zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbständigkeit im Sozialversicherungsrecht** soll für mehr Planungssicherheit und weniger Risken sorgen. Auftraggeber und Auftragnehmer können anhand gesetzlich festgelegter Kriterien einfacher als bisher feststellen, ob eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Damit soll das Problem der Scheinselbständigkeit gemildert werden.

Es wird quasi eine **neue Form der Selbständigkeit** eingeführt. Diese liegt vor, wenn bei dem Auftrag ein unternehmerisches Handeln besteht, wenn in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wird und beide Vertragsparteien, also Auftraggeber und Auftragnehmer, der selbständigen Tätigkeit zustimmen. Der Auftraggeber muss die Tätigkeit innerhalb von sechs Wochen bei der Sozialversicherung melden. In diesem Fall ist dann laut dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Statusfeststellung durch die Rentenversicherung mehr notwendig.

Die ansonsten erforderliche Einzelfallprüfung soll entfallen und eine eventuelle **Weisungsgebundenheit** oder **Eingliederung in den Betrieb** des Auftraggebers unbeachtlich sein. Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung bei der geplanten „neuen Selbständigkeit" beträgt 90 % der Vergütung. Die bisherige Selbständigkeit bleibt als Option fortbestehen - mit allen sozialversicherungsrechtlichen Fallstricken.

Hinweis: Die geplante Neuregelung läuft auf eine optionale Rentenversicherungspflicht für Selbständige hinaus. Für Auftraggeber bedeutet sie ein geringeres Risiko von hohen Nachzahlungen aufgrund von Sozialversicherungsprüfungen. Da die Neuregelung aufgrund anderweitiger Priorisierungen im Gesetzgebungsverfahren erst ab 2028 gelten soll, verbleibt das Jahr 2027 für Auftraggeber und Feiberufler, sich je nach Bedarf auf die neue Situation einzustellen.

15 Künstlersozialabgabe steigt wieder

Die Künstlersozialversicherung bietet selbständigen Künstlern und Publizisten - dazu gehören beispielsweise Musiker, Journalisten, Grafiker und Werbetexter - **Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung**. Unternehmer, die solche freiberuflichen Mitarbeiter engagieren, müssen einen bestimmten Satz des Honorars an die Künstlersozialkasse abführen. Die Abgabe wird hierbei summarisch auf sämtliche in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler gezahlte Honorare erhoben. Für das Jahr 2027 wird der Satz **von 4,9 % auf 5 % angehoben**.

16 Erweitere Meldepflichten bei der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2026 sind verschiedene **Änderungen beim Lohnsteuerabzugsverfahren** geplant. Bei der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sollen Arbeitgeber künftig weitere Angaben übermitteln. Hiervon sollen umfasst sein:

- Lohnersatzleistungen, z.B. Kurzarbeitergeld oder Mutterschaftsgeldzuschuss
- steuerfreie Reisekosten und Aufwendungen bei doppelter Haushaltsführung
- Dienstwagenüberlassung
- steuerfreie Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung
- Übertragung von Vermögensbeteiligungen im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen

Aufgrund des erforderlichen Vorlaufs im IT-Bereich soll die neue Regelung erst **ab dem 01.01.2029** gelten.

Hinweis: Für eine beruflich veranlasste, kurzfristig notwendige Kinderbetreuung kann der Arbeitgeber Betreuungskosten bis zu 600 € pro Kalenderjahr je Arbeitnehmer steuerfrei übernehmen, wenn die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt und das Kind noch keine 14 Jahre alt ist.

Darüber hinaus sollen **Korrekturen der Lohnsteuerbescheinigung** künftig ohne Angabe von Gründen bis Ende Februar des Folgejahres vorgenommen und übermittelt werden können. Bisher bedurfte es hierfür einer Begründung. Diese neue Regelung soll **ab dem 01.01.2028** gelten.

17 Erweiterte Befugnisse bei der Lohnsteuernachschau

Im Rahmen der Lohnsteuernachschau kann das Finanzamt außerhalb einer normalen Betriebsprüfung die **ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer** überprüfen. Die Lohnsteuernachschau kann unangekündigt während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten am Standort des Unternehmens durchgeführt werden.

Musterexemplar

Entsprechend geplanter Neuregelungen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2026 sollen Prüfer künftig nicht nur Papierunterlagen, sondern auch elektronisch gespeicherte Lohn- und Gehaltsdaten bei der Lohnsteuernachschau einsehen dürfen. Wenn es dafür nötig ist, kann die Finanzverwaltung auch direkt im EDV-System des Unternehmens arbeiten, in dem diese Daten gespeichert sind. Dieses **erweiterte Zugriffsrecht** umfasst ausdrücklich auch E-Rechnungen. Würde dann beispielsweise festgestellt, dass diese im Unternehmen nicht korrekt gehandhabt werden, könnte es überdies zu einer **Umsatzsteuersonderprüfung** kommen oder es könnte eine **Betriebsprüfung** angeordnet werden. Die Regelung soll ab dem 01.01.2027 gelten.

18 Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie

Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit - das sollte selbstverständlich sein, unabhängig vom Geschlecht oder anderen persönlichen Faktoren. In der Praxis sieht es aber immer noch anders aus. Der sogenannte **Gender Pay Gap**, also der Unterschied beim durchschnittlichen Bruttostundenverdienst zwischen den Geschlechtern, beträgt im Durchschnitt 16 % zu Gunsten männlicher Beschäftigter.

Vor diesem Hintergrund ist bereits im Jahr 2023 die EU-Entgelttransparenzrichtlinie in Kraft getreten. Eigentlich hätte der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben der Richtlinie bis zum 07.06.2026 umsetzen müssen. Dies ist jedoch bisher noch nicht geschehen. Wenn die Richtlinie in Deutschland einmal gesetzlich umgesetzt wird, ist mit sehr kurzen Übergangsfristen zu rechnen. Daher ist es für Arbeitgeber ratsam, sich bereits jetzt mit den Inhalten zu befassen und entsprechende Maßnahmen vorzubereiten.

Neuregelungen schon vor Arbeitsantritt

Bereits im **Recruitingprozess** soll sich durch die Richtlinie einiges ändern: Im Rahmen einer Vorabinformationspflicht müssen den Bewerbern bereits vor dem ersten Gespräch Angaben über das Einstiegsgehalt oder eine Gehaltsspanne zur Verfügung gestellt werden. Dies kann direkt in der Stellenanzeige geschehen oder weniger öffentlich in der Einladung zum Bewerbungsgespräch. Für Recruiter verboten ist es übrigens, Bewerber nach ihrem aktuellen oder früheren Gehalt zu fragen. Außerdem müssen die Auswahlprozesse und die Stellenausschreibung geschlechtsneutral und nach objektiven Kriterien gestaltet sein.

Auskunftspflicht und Auskunftsrecht

Auch bei **laufenden Arbeitsverhältnissen** wird es Neuerungen geben. So können Beschäftigte schriftlich Auskunft über ihr eigenes Entgelt sowie über die **Durchschnittsentgelte** derjenigen Beschäftigten verlangen, die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichten - aufgeschlüsselt nach Geschlecht. Die bisherige Schwelle von 200 Mitarbeitern für diesen Anspruch entfällt künftig. Außerdem müssen Unternehmen einmal im Jahr **proaktiv über das Auskunftsrecht aufklären**. Verschwiegenheitsklauseln über die Gehaltshöhe sind ebenfalls nicht mehr zulässig. Arbeitnehmer haben zudem erweiterte Mittel, gegen ungerechtfertigte Gehaltsunterschiede vorzugehen. Hierbei findet eine Umkehr der Beweislast statt: Nicht mehr die Arbeitnehmer müssen beweisen, dass sie beim Gehalt diskriminiert werden, sondern der Arbeitgeber muss beweisen, dass dies nicht der Fall war.

Gestaffelte Berichtspflichten

Aus Arbeitgebersicht gilt es, neue Berichtspflichten hinsichtlich der gerechten Bezahlung zu erfüllen. Diese sind nach Unternehmensgröße gestaffelt:

- **unter 100 Beschäftigte:** keine gesetzliche Pflicht, Berichte können jedoch freiwillig erstellt werden - was für das Arbeitgebermarketing durchaus sinnvoll sein kann
- **100 bis 149 Beschäftigte:** Berichtspflicht alle drei Jahre, erstmals jedoch zum 07.06.2031
- **150 bis 249 Beschäftigte:** Berichtspflicht alle drei Jahre, erstmals bereits zum 07.06.2027
- **ab 250 Beschäftigte:** jährliche Berichtspflicht, Vorlage des ersten Berichts zum 07.06.2027

Die Berichte müssen bestimmte Kennzahlen zum geschlechtsspezifischen Entgeltgefälle inklusive variabler Bestandteile enthalten (Durchschnitt und Median) sowie weitere Aufteilungen und Aufschlüsselungen dieser Kennzahlen. Besteht ein Entgeltgefälle von 5 % oder mehr innerhalb einer Gruppe vergleichbarer Beschäftigter, das nicht durch objektive, geschlechtsneutrale Kriterien gerechtfertigt werden kann, so müssen Maßnahmen getroffen werden, dies zu beheben. Die Berichte werden an eine noch zu bestimmende staatliche Überwachungsstelle zu übersenden sein.

Hinweis: Bei Verstößen gegen die Grundsätze der EU-Entgelttransparenzrichtlinie könnten Gehaltsnachzahlungen an Beschäftigte inklusive Beitragsnachforderungen in der Sozialversicherung drohen. Außerdem könnten benachteiligte Personen unter Umständen Schadensersatz aufgrund einer erlittenen Diskriminierung verlangen.

19 Geplante Änderungen bei grenzüberschreitenden Beschäftigungen

Auf EU-Ebene sollen voraussichtlich ab 2028 neue Regeln für **grenzüberschreitende Beschäftigungen und Entsendungen** gelten. Die **A1-Bescheinigung** bleibt grundsätzlich erforderlich, um den deutschen Sozialversicherungsstatus im Ausland nachzuweisen. Ohne sie drohen Bußgelder oder Tätigkeitsverbote. Geplant ist jedoch eine Erleichterung: Für kurze Dienstreisen von bis zu drei

Musterexemplar

Arbeitstagen innerhalb von 30 Tagen soll die Pflicht zur vorherigen Beantragung entfallen. Das Baugewerbe ist davon ausgenommen.

Außerdem sind Verschärfungen geplant: Beschäftigte müssen künftig mindestens drei Monate im Entsendestaat versichert gewesen sein, bevor eine Entsendung möglich ist. Eine erneute Entsendung in denselben Staat soll erst nach einer Unterbrechung von mehr als zwei Monaten zulässig sein. Für **Familienangehörige** sind klare Zuordnungsregeln vorgesehen: Arbeiten Elternpaare in verschiedenen Staaten und wohnt das Kind in einem dieser Staaten, so gelten für das Kind die Sozialversicherungsvorschriften seines Wohnstaats.

20 Aktuelles zu Mindestlohn und Minijobs

Der **gesetzliche Mindestlohn** liegt seit dem 01.01.2026 bei 13,90 € brutto pro Stunde und **steigt am 01.01.2027 auf 14,60 €**. Die **Minijob-Verdienstgrenze** ist dynamisch an den Mindestlohn gekoppelt. Diese erhöht sich von derzeit 603 € pro Monat auf **633 € im Jahr 2027**. Im Rahmen der pauschalen Abgaben zum Minijob zahlt der Arbeitgeber 15 % an die Rentenversicherung. Minijobber haben die Möglichkeit, freiwillig um weitere 3,6 Prozentpunkte auf den vollen gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrag aufzustocken und erwerben damit am Ende auch volle Ansprüche - theoretisch. Es gibt aber auch die vielgenutzte Möglichkeit zur Befreiung von dieser Zuzahlung.

Bisher war diese Wahl für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis endgültig. Seit dem 01.07.2026 können Minijobber ihre frühere Befreiung von der Rentenversicherungspflicht **einmalig rückgängig machen**. Die generelle Abschaffung der Minijobs oder des grundsätzlichen Wahlrechts wird von der Politik zwar diskutiert, stößt aber auf enormen Widerstand. Jedenfalls soll nun zunächst im Rahmen des als Entwurf vorliegenden Einkommensteuerreformgesetzes 2027 (vgl. Beitrag Nr. 35) der **pauschale Lohnsteuersatz**, den der Arbeitgeber zu tragen hat, **von 2 % auf 5 % steigen**.

21 Zuordnung zur ersten Tätigkeitsstätte

Die erste Tätigkeitsstätte ist der **Hauptarbeitsort**, den der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer dauerhaft - zumindest formal - zuordnet. Diese Zuordnung ist wichtig, weil sie darüber entscheidet, wie jemand seine Fahrtkosten steuerlich absetzen darf, ob also die **Entfernungspauschale mit 0,38 €/km für die einfache Wegstrecke** gilt oder ob die Fahrtkosten nach **Reisekostengrundsätzen** unter Berücksichtigung der **Hin- und Rückfahrt mit 0,30 €/km** angesetzt werden können.

Diese Frage kann aufkommen, wenn Arbeitnehmer über Jahre hinweg an denselben Orten arbeiten, die aber vom Standort des Arbeitgebers mehr oder weniger weit entfernt liegen (etwa auf Dauermontage). Der Zeitraum, ab dem im Inland von einer **dauerhaften Zuordnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte** auszugehen ist, soll im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2026 **von bisher 48 Monaten auf 24 Monate verkürzt** werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind Hotelkosten oder die Miete für eine Unterkunft am Arbeitsort nicht mehr als Reisekosten abziehbar, sondern können allenfalls als Kosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung angesetzt werden. Auch **Verpflegungspauschalen** können dann nicht mehr angesetzt werden, weil der Ort der Auswärtstätigkeit zur ersten Tätigkeitsstätte wird.

Hinsichtlich der geplanten 24-Monats-Grenze kommt es auf eine vorausschauende Betrachtung an. Das heißt: Nicht erst ab dem 25. Monat entfällt die Abziehbarkeit von Reisekosten, sondern von Beginn an, wenn von vornherein klar ist, dass der Einsatz mehr als 24 Monate andauern wird.

Hinweis: Für Tätigkeitsstätten im Ausland bleibt es weiterhin beim bisherigen Zeitraum von 48 Monaten. Die Neuregelung soll erstmals auf Zuordnungen anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2026 dienst- oder arbeitsrechtlich festgelegt werden.

22 Stellplatzkosten bei doppelter Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn jemand seinen Lebensmittelpunkt in einem eigenen Haushalt hat und **aus beruflichen Gründen** eine zweite Wohnung **am Arbeitsort** benötigt. In diesem Fall können die entstehenden Mehraufwendungen bis zu einer monatlichen Höchstgrenze von 1.000 € als Werbungskosten geltend gemacht werden. Falls dieser Höchstbetrag in einem Kalendermonat nicht voll ausgeschöpft wird, kann der nicht in Anspruch genommene Anteil auf andere Monate desselben Jahres **übertragen** werden, so dass bei ganzjähriger doppelter Haushaltsführung Kosten von bis zu 12.000 € abzugsfähig sind.

Der Bundesfinanzhof hat in einem Anfang 2026 veröffentlichten Urteil entschieden, dass die Kosten für einen Kfz-Stellplatz im Rahmen der doppelten Haushaltsführung **nicht in die monatliche Höchstgrenze von 1.000 € hineinzählen**. Die gute Nachricht für Steuerzahler: Entsprechende Kosten können also separat angesetzt werden. So bleibt unter Umständen mehr abzugsfähiges Budget für die Unterkunft.

Bei einer **doppelten Haushaltsführung im Ausland** gibt es eine Grenze von **2.000 € pro Monat** für die Unterkunftskosten. Diese Grenze gilt nicht, wenn eine Dienst- oder Werkswohnung verpflichtend und zweckgebunden genutzt werden muss oder deren Kosten für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes als notwendig anerkannt wurden.

Musterexemplar

Kapitalanleger

23 Mögliche Verschärfungen bei der Steuer auf Kryptogewinne

Bisher ist es möglich, **Veräußerungsgewinne aus dem privaten Handel mit Kryptowährungen** komplett steuerfrei zu vereinnahmen, wenn diese mehr als ein Jahr lang gehalten werden. Innerhalb der Jahresfrist realisierte Gewinne bleiben steuerfrei, sofern sie zusammen mit anderen privaten Veräußerungsgeschäften unterhalb der Freigrenze von 1.000 € pro Jahr liegen. Wird die Grenze allerdinga überschritten, ist **der gesamte Betrag steuerpflichtig**.

Damit könnte bald Schluss sein: Im Herbst 2026 hat das Bundesfinanzministerium den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen“ veröffentlicht und darin eine **Neuregelung der Kryptobesteuerung** vorgesehen. Hiernach sollen Gewinne aus Kryptowährungen künftig als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** gelten. Damit wären Gewinne bei der Veräußerung steuerpflichtig - völlig unabhängig von der Haltedauer. Folglich würden die Gewinne der Abgeltungsteuer von 25 % plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer unterliegen.

Auch laufende Einkünfte aus der Überlassung von Tauschkryptowerten sowie das sogenannte Lending sollen unter die Steuerpflicht fallen. Die Änderungen sollen bereits ab dem 01.01.2027 anzuwenden sein und erfassen Kryptowerte, die **nach dem 31.12.2026** angeschafft wurden oder zugeflossen sind.

Hinweis: Ende 2025 wurde außerdem das Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz eingeführt. Hierdurch werden Handelsplattformen für Kryptowährungen ab 2026 verpflichtet, dem Finanzamt automatisch Informationen über Gewinne, Verluste, Transfers, Wallet-Adressen und Nutzeridentitäten zuzuleiten. Da die Regelungen auf der sogenannten DAC8-Richtlinie der EU beruhen, haben auch andere Mitgliedstaaten diese umgesetzt oder sind gerade dabei. Damit besteht innerhalb der EU grundsätzlich Transparenz hinsichtlich der Eigentümer von Kryptowerten und ein internationaler Abgleich von Daten ist möglich.

24 Keine Kapitaleinkünfte bei unentgeltlicher Ratenzahlung

Allein durch die Stundung eines Kaufpreises soll der Verkäufer **steuerpflichtige Kapitaleinkünfte** erzielen? Diese Frage bildete den Hintergrund eines im März 2026 entschiedenen Falls vor dem Bundesfinanzhof (BFH). Eltern hatten ihrer Tochter ein Grundstück verkauft, woraus eine offene Kaufpreisforderung resultierte. Die Tochter hatte jeweils zum Ersten eines Monats eine Kaufpreisrate in einer zuvor bestimmten Höhe zu zahlen.

Eine Verzinsung wurde nicht vereinbart. Der Zinsvorteil wurde der Tochter also geschenkt. Das Finanzamt ermittelte auf Basis der Summe der von der Tochter geleisteten Teilzahlungen eine Barwertminderung der Kaufpreisforderung als Tilgungsanteil und behandelte die Differenz als Zinsanteil. Diesen setzte es bei den Klägern - den Eltern - als steuerpflichtigen Kapitalertrag an. Der BFH allerdings sah in der Ratenzahlung **kein steuerpflichtiges Entgelt** für eine Kapitalüberlassung und auch keine Einkünfte aus einer Rentenvereinbarung. Auch im Rahmen der Schenkungsteuer fiel kein steuerpflichtiger Vorteil an, da in der Ratenvereinbarung keine Zinsen vereinbart worden waren.

25 Keine Freistellung für wesentliche Beteiligungen

Ausländische **steuerpflichtige Großaktionäre mit inländischen Beteiligungen** ab 10 % in **Sammel- oder Sonderverwahrung** konnten bisher über eine **Freistellungsbescheinigung** Dividenden ohne oder mit einem nach einem Doppelbesteuerungsabkommen reduzierten Kapitalertragsteuerabzug beziehen. Die Möglichkeit, vorab eine Freistellungsbescheinigung zu beantragen, soll es laut Jahressteuergesetz 2026 ab dem 01.01.2027 nicht mehr geben. Dann kann die Kapitalertragsteuer auf entsprechende Dividenden in Höhe von 25 % plus Solidaritätszuschlag ganz oder teilweise nur noch über ein **Erstattungsverfahren** beim Bundeszentralamt für Steuern zurückgefordert werden.

26 Was weiß eigentlich der Fiskus über mein Bankschließfach?

Ein Bankschließfach gilt vielen Menschen bislang als **Inbegriff von Sicherheit**. Nun begann allerdings das Jahr 2026 mit der Berichterstattung über den spektakulären Einbruch in einen Sparkassen-Tresorraum in Gelsenkirchen, einschließlich der Bilder von verunsicherten Schließfachinhabern. Der Coup rückt die Frage in den Fokus, was eigentlich das Finanzamt über Bankschließfächer weiß. Hier gilt:

- Banken müssen die Eröffnung von Bankschließfächern an eine zentrale staatliche Erfassungsstelle melden. Gemeldet werden jedoch **nur die persönlichen Daten** des Schließfachmieters bzw. Bevollmächtigten.
- Normalerweise hat **weder das Finanzamt noch die Bank** einen Zugriff auf den Inhalt von Schließfächern.
- Beim Verdacht von Steuerhinterziehung oder Geldwäsche kann der Fiskus jedoch **mit richterlichem Beschluss** auf Schließfächer zugreifen.
- In **Vollstreckungsverfahren** kann das Finanzamt auch Schließfächer pfänden.
- In **Erbfällen** kann ein Schließfach zudem versiegelt werden, bis die Erbansprüche geregelt sind.

steuerexemplar

Haus- und Grundbesitzer

27 Gebäudemodernisierungsgesetz statt Gebäudeenergiegesetz

Das bisherige, in Teilen umstrittene Gebäudeenergiegesetz (das sogenannte **Heizungsgesetz**) wurde reformiert und heißt nun **Gebäudemodernisierungsgesetz**. Dieses wurde bereits verabschiedet und im Juli 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Nachfolgend die wichtigsten Neuregelungen.

Vorgaben zum Heizungstausch entschärft

Beim **Heizungseinbau** entfällt die bisherige Regelung, dass mindestens 65 % Energie aus erneuerbaren Energiequellen für den Betrieb genutzt werden müssen. Hier kann nun wieder zwischen verschiedenen Heizungsarten gewählt werden, also sowohl Gas- und Ölheizungen als auch Hybridanlagen, Wärmepumpen und der Anschluss an Wärmenetze sind möglich. Wenn aber nach Inkrafttreten des Gesetzes in einem **bestehenden Gebäude** eine neue Gas-, Öl- oder Flüssiggasheizung eingebaut wird, muss ein wachsender Anteil der erzeugten Wärme aus bestimmten klimafreundlichen Brennstoffen stammen. Möglich sind hier unter anderem Biomethan, Bioöl und bestimmte Formen von Wasserstoff.

Anforderungen an Nichtwohngebäude

Bei bestehenden Nichtwohngebäuden werden Mindestanforderungen an die **Gesamtenergieeffizienz** eingeführt. Maßstab ist dabei der Primärenergiebedarf eines vergleichbaren Referenzgebäudes. Hierbei darf ab 2030 der Primärenergiebedarf grundsätzlich höchstens das 3,5-Fache des Referenzwerts betragen. Ab 2033 wird die Grenze dann auf das 2,95-Fache abgesenkt. Darüber hinaus gibt es Ausnahmen von der Regelung, unter anderem bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit.

Ausweitung der Solarpflicht für Gebäude

Es wird eine Pflicht für **Solaranlagen auf neuen Gebäuden** und in manchen Fällen auch bei Renovierungen und Erweiterungen eingeführt. Die Pflicht beginnt ab 2027 und ist zunächst nach Gebäudeart, Nutzung und Fläche gestaffelt. Ab 01.01.2030 müssen dann alle neuen Wohngebäude grundsätzlich über Solaranlagen verfügen.

E-Ladeinfrastruktur an Gebäuden

Neben dem Gebäudeenergiegesetz wurde das **Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz** geändert. In Abhängigkeit von der Gebäudeart (insbesondere Nichtwohngebäude) sowie dem Alter des Objekts (neu zu errichtendes oder bestehendes Gebäude) können Eigentümer in der Pflicht stehen, Vorrichtungen für das Laden von Pkw zu schaffen. So gilt ab dem 01.01.2027 für bestehende Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen eine Wahlmöglichkeit:

- Errichtung je eines Ladepunkts pro zehn Stellplätzen oder
- Errichtung einer Leitungsinfrastruktur für mindestens 50 % der Stellplätze

Bei neu zu errichtenden Nichtwohngebäuden mit mehr als fünf Stellplätzen (und ebenso bei größeren Renovierungen) müssen grundsätzlich mindestens 50 % vorverkabelt werden und es ist für die übrigen Stellplätze eine Leitungsinfrastruktur einzuplanen.

28 Wann genau eine Gebäuderenovierung steuerwirksam wird

Bei einer älteren Immobilie, insbesondere wenn sie für Vermietungszwecke gedacht ist, sind oftmals umfassende Renovierungsarbeiten notwendig, um das Objekt gut vermarkten zu können. Hierbei liegt es regelmäßig im Interesse des Vermieters, alle Renovierungskosten möglichst schnell als **Erhaltungsaufwand** geltend zu machen. In der Praxis besteht allerdings die Gefahr, dass das Finanzamt hier **Herstellungskosten** annimmt und die Kosten in die Abschreibung einbezieht. Die Folge: Die Aufwendungen können nur sukzessive im Rahmen der jahrzehntelangen Gebäudeabschreibungen steuermindernd berücksichtigt werden. In einem aktualisierten Schreiben hat das Bundesfinanzministerium Anfang 2026 Stellung zur Frage der Abgrenzung zwischen (nachträglichen) Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten und sofort abzugsfähigem Erhaltungsaufwand genommen. Nachfolgend die wichtigsten Aussagen hierzu.

Erweiterung eines Gebäudes

Bei der Erweiterung eines Gebäudes, also der Schaffung einer neuen oder zusätzlichen Nutzung, liegen grundsätzlich Herstellungskosten vor. Die Kosten werden in die Bemessungsgrundlage der Abschreibung aufgenommen bzw. es entsteht ein eigenes Wirtschaftsgut mit eigener, längerer Abschreibung. Ein sofortiger steuermindernder Abzug der Kosten ist somit nicht möglich.

Wesentliche Verbesserung

Auch Aufwendungen, die für sich genommen lediglich Erhaltungsaufwand darstellen, können insgesamt als nachträgliche Anschaffungskosten anzusehen sein. Es wird darauf abgestellt, ob mit den Maßnahmen eine wesentliche Verbesserung bzw. - bei Wohngebäuden - eine **Hebung des Standards** eingetreten ist. Eine solche liegt vor, wenn der Gebrauchswert eines Wohngebäudes deutlich erhöht wird, insbesondere durch die Anhebung der Wohnqualität von einem sehr einfachen auf einen mittleren oder sehr anspruchsvollen Standard

Musterexemplar

oder von einem mittleren auf einen sehr anspruchsvollen Standard. Maßgeblich sind dabei ausschließlich die vier zentralen Ausstattungsmerkmale **Heizung, Sanitär, Elektroinstallation, Fenster**. Entscheidend ist nicht die Einzelmaßnahme, sondern das Bündel von Maßnahmen: Erst wenn mindestens drei dieser vier Bereiche aufgewertet werden, geht die Finanzverwaltung von einer Standardhebung aus. Die Aufwendungen können dann ebenfalls nur über die Gebäudeabschreibung berücksichtigt werden. Die Ausstattungsmerkmale dürfen - damit sie einen Herstellungsaufwand erzeugen - nicht allein eine zeitgemäße Modernisierung erfahren, sondern müssen in ihrer Funktion deutlich erweitert und ergänzt werden.

Beispiel: A ist seit längerer Zeit Eigentümer eines Altbaus und lässt diesen renovieren: Im Sanitärbereich baut er erstmals eine Whirlpool-Badewanne ein, die bisherigen einfachen Fenster werden durch solche mit zeitgemäßer Isolierverglasung bester Güte ersetzt und der Ölofen weicht einer Fußbodenheizung mit Klimafunktion.

Beurteilung: A hat hier an drei zentralen Ausstattungsmerkmalen (Sanitär, Fenster, Heizung) Standardhebungen vorgenommen. An sich wären dies - jede für sich - Erhaltungsaufwendungen, allerdings sind die Maßnahmen in der Summe als Standardhebung anzusehen. Die Aufwendungen sind nicht sofort abzugsfähig, sondern erhöhen die Gebäudeabschreibung.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

Aufwendungen für die Renovierung oder Modernisierung einer Immobilie, die **in den ersten drei Jahren nach deren Erwerb** getätigt werden, sind dann nicht sofort abziehbar, wenn die Investitionen (ohne Umsatzsteuer) insgesamt 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Dann müssen die Aufwendungen den Anschaffungskosten des Gebäudes hinzugerechnet und mit diesen zusammen abgeschrieben werden. Sie können also nicht sofort in einer Summe geltend gemacht werden.

29 Neues zur Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer

Auch im Jahr 2026 gab es wieder Neuigkeiten von der Grundsteuer. Diese wird seit 2025 nach einem neuen rechtlichen Rahmen und neuen Bewertungsvorschriften erhoben. Zu unterscheiden ist zwischen dem sogenannten **Bundesmodell** und verschiedenen **Ländermodellen**. Hintergrund ist, dass den Bundesländern in der Grundsteuer weitgehende Freiheiten eingeräumt wurden und sie eigene Regelungen erlassen dürfen. Die meisten Bundesländer orientieren sich am Bundesmodell - mit kleineren Abweichungen. **Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen** haben hingegen eigene Modelle für die Grundsteuer entwickelt. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der neuen Bewertungsregeln zur Grundsteuer stellte sich, seit es diese gab. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit aktuellen Urteilen die **Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer festgestellt**. In einem der verhandelten Fälle ging es um die grundsteuerliche Bewertung einer vermieteten Eigentumswohnung in Berlin. Dieses Land wendet das Bundesmodell an. Hierbei erfolgt die Berechnung im Ertragswertverfahren unter Ansatz typisierter Nettokaltmieten sowie des Bodenrichtwerts. Der Kläger beanstandete, dass individuelle Faktoren wie die tatsächlich erzielten Mieten (unter Berücksichtigung von Ausfällen) und lagebedingte Nachteile nicht in der Bewertungssystematik berücksichtigt werden. Dies sei ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Außerdem zweifelte der Kläger die formelle Rechtmäßigkeit des Grundsteuer-Reformgesetzes an.

Der BFH allerdings sah die **Typisierungen** in der Bewertungsmethodik nach dem Bundesmodell als **zulässig** an. Der Gesetzgeber darf diese Vereinfachungen nutzen und muss nicht alle individuellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen bei der Besteuerung berücksichtigen. Zudem bestätigte der BFH die Bindungswirkung der von den Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwerte. Auch das Gesetz selbst war nach Ansicht des BFH wirksam zustande gekommen.

30 Anwendung der Konzernklausel in der Grunderwerbsteuer

Die sogenannte Konzernklausel in der Grunderwerbsteuer ermöglicht es, **grunderwerbsteuerfreie Übertragungen** innerhalb eines Unternehmensverbunds vorzunehmen. Anders als der Name vermuten lässt, findet die Regelung aber nicht nur bei großen Unternehmen Anwendung, sondern kann auch bei mittelständischen Strukturen genutzt werden, etwa wenn ein Familienunternehmen vererbt wird.

Ganz ohne potenzielle Fallstricke ist diese Konstellation aber nicht. In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) im April 2026 entschiedenen Fall hatten drei Erben eine GmbH & Co. KG gegründet. Sie brachten **aus dem Nachlass** zwei grundbesitzende GmbHs in diese neue KG ein. Dadurch hielt die KG erstmals alle Anteile an beiden GmbHs - ein Vorgang, der grundsätzlich Grunderwerbsteuer auslöst.

Damit die Steuerfreiheit im Rahmen der Konzernklausel eintritt, braucht man ein „herrschendes Unternehmen“, das zu mindestens 95 % beteiligt ist. Die Erben als Personenmehrheit konnten jedoch aus Sicht des BFH hier nicht als ein einheitliches Unternehmen betrachtet werden. Sie hatten zusammen weder eine Gesellschaft gegründet, noch stellten sie zu diesem Zeitpunkt eine Erbengemeinschaft dar; diese war schon aufgelöst. Im Besprechungsfall konnte die Konzernklausel daher nicht greifen und die Einbringung der grundbesitzenthaltenden Anteile löste Grunderwerbsteuer aus.

Musterexemplar

Alle Steuerzahler

31 Reform der geförderten Altersvorsorge in Kraft

Die staatlich geförderte Altersvorsorge per „Riester“ gibt es seit Jahren. Sie bietet aber nur begrenzte Anlageformen und oft geringe Renditen bei hohen Abschlusskosten. Ab dem 01.01.2027 wird die private Altersvorsorge durch das **Altersvorsorgereformgesetz** flexibler. Dann sind Anlagen in Form von Anleihen, ETFs und Fonds möglich. Zudem kann erstmals auch der Staat selbst Produkte anbieten. Es gibt einen Kostendeckel für Depotgebühren und verschiedene Risikokategorien. Folgende Förderungen sind vorgesehen:

- **Grundzulage:** Für jeden Euro bis zu einer Summe von 360 €, der im Jahr eingezahlt wird, legt der Staat 0,50 € obendrauf. Im Bereich von 361 € bis 1.800 € gibt der Staat 0,25 € pro eingezahltem Euro dazu. Ab einem Einzahlungsbetrag von 1.800 € ist folglich die höchstmögliche Grundzulage von 540 € erreicht.
- **Kinderzulage:** bis zu 300 € pro Kind
- **Berufseinsteigerbonus:** 200 € einmalig vor dem 25. Geburtstag
- **Steuerabzug:** Bis zu 1.800 € plus Zulagen sind steuerlich absetzbar.

In der Auszahlungsphase gilt weiterhin die **nachgelagerte Besteuerung.** Es besteht die Wahl zwischen lebenslanger Rente oder Auszahlungsplan bis mindestens zum 85. Lebensjahr. Das neue Altersvorsorgedepot steht abhängig Beschäftigten, Freiberuflern und Gewerbetreibenden offen. Bestimmte Gruppen, wie freiwillig Versicherte oder Altersrentner, haben keinen direkten Zugang, können aber über den Ehepartner profitieren.

32 Klärung von Zweifelsfragen zur Aktivrente

Die Aktivrente ist am 01.01.2026 in Kraft getreten. Sie soll älteren Arbeitnehmern den Übergang in den Ruhestand erleichtern und gleichzeitig Anreize schaffen, auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter beruflich tätig zu bleiben. Dafür wird eine **Steuerfreiheit auf ein Einkommen von monatlich bis zu 2.000 €** gewährt, sofern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung fortgeführt wird. Anders gesagt: Selbständige kommen nicht in den Genuss der Aktivrente.

Hinweis: Die Regelaltersgrenze ist der Zeitpunkt, ab dem eine Person regulär eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen kann - ohne Abschläge. Für alle Jahrgänge ab 1964 liegt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine Frage- und Antwortliste, ein sogenanntes FAQ, veröffentlicht, das sich mit weiteren Details und Zweifelsfragen zur Aktivrente befasst. Hiernach umfasst die Steuerfreiheit **sowohl laufenden Arbeitslohn als auch Sonderzahlungen**, solange die Monatsgrenze von 2.000 € eingehalten wird.

Nicht ausgeschöpfte Freibeträge können allerdings nicht in spätere Monate übertragen werden. Das BMF stellt außerdem klar, dass **Abfindungen grundsätzlich nicht steuerfrei** sind und Nachzahlungen nur dann begünstigt werden, wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit auch im betreffenden Zeitraum vorlagen.

Die Aktivrente verändert die sozialversicherungsrechtliche Behandlung als Arbeitnehmer grundsätzlich nicht, so dass weiterhin Beiträge anfallen. Ab Erreichen der regulären Altersgrenze sind Arbeitnehmer zwar versicherungsfrei in der **Arbeitslosenversicherung**; der Arbeitgeber muss seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung nach den gesetzlichen Vorgaben aber weiterhin entrichten.

Für die gesetzliche **Rentenversicherung** gilt für den Arbeitnehmer eine Versicherungsfreiheit, da die Regelaltersgrenze ohnehin erreicht ist. Der Arbeitnehmer kann aber auf die Versicherungsfreiheit verzichten und damit eigene Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Dadurch können sich seine späteren Rentenansprüche erhöhen.

33 Frühstartrente: Staatliche Vorsorge für kommende Generationen

Der Bundestag hat den Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente“ verabschiedet. Die Auswirkungen des Gesetzes sollen rückwirkend ab dem 01.01.2026 gelten. Die Frühstartrente sieht vor, dass der Bund für jedes Kind vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr monatlich 10 € in ein **individuelles, kapitalgedecktes Altersvorsorgedepot** einzahlt. Für Kinder, die exakt am 01.01.2020 geboren wurden und im Januar 2026 anspruchsberechtigt sind, beträgt die Frühstartrente für den Monat Januar 2026 einmalig 20 €.

Eltern können ein gefördertes Altersvorsorgedepot **bei zertifizierten Anbietern** eröffnen und freiwillige Einzahlungen von bis zu 6.840 € jährlich leisten. Für Kinder ohne eigenes Depot erfolgt eine kollektive staatliche Anlage über die Deutsche Bundesbank. Die Erträge bleiben bis zum Renteneintritt steuerfrei. Von der staatlichen Zuzahlung begünstigt werden ausschließlich Anlagen in breit diversifizierte, globale Aktien oder Aktienfonds. Modelle mit ausschließlicher Aktienanlage sind nicht förderfähig.

Da das Frühstartdepot einzig und allein der Altersvorsorge dient, ist eine Verwendung für Ausbildung, Hauskauf, Führerschein oder Auto des Kindes nicht möglich. Auszahlungen sind grundsätzlich erst **ab Vollendung des 65. Lebensjahres** möglich und dann voll steuerpflichtig.

Musterexemplar

34 Neue E-Auto-Förderung gestartet

Durch eine neue **Richtlinie zur sozial gestaffelten Förderung der Anschaffung von Elektrofahrzeugen** sollen seit dem 19.05.2026 gezielt Haushalte mit eher niedrigem oder mittlerem Einkommen beim Umstieg auf Elektromobilität unterstützt werden. Die Förderung kann für alle Elektroautos, bestimmte Plug-in-Hybride sowie Fahrzeuge mit Reichweitenverlängerer beantragt werden, sofern die Fahrzeuge ab dem 01.01.2026 erstmals in Deutschland zugelassen wurden.

Die Zuschüsse liegen **zwischen 1.500 € und 6.000 €** und richten sich nach Einkommen, Familiengröße und Fahrzeugtyp, erfüllen also dadurch das Merkmal einer sozialen Staffelung. Insgesamt stehen 3 Mrd. € zur Verfügung, was für eine Förderung von rund 800.000 Fahrzeugen in den Jahren 2026 bis 2029 ausreichen soll. Der **maximale Nettolistenpreis** des Fahrzeugs beträgt 45.000 €.

Als Grundsatz gilt: je niedriger das Einkommen und je größer der Haushalt, desto höher der Zuschuss. Beispielsweise wäre bei einer alleinerziehenden Person mit zwei Kindern und einem Jahreshaushaltseinkommen von 28.000 € die Maximalförderung von 6.000 € möglich, bei einem Kind läge die Förderung bei 5.500 €. Die Antragstellung erfolgt über www.foerderzentrale.gov.de.

35 Geplante Einkommensteuerreform

Nachdem die Regierungskoalition im Bund zunächst ein 34-Punkte-Programm für Aufschwung und Beschäftigung vorgelegt hatte, wurde dieses Vorhaben nun zu einem Entwurf für ein **Einkommensteuerreformgesetz 2027** konkretisiert. Geplant sind insbesondere Entlastungen für die Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen.

Arbeitnehmer und Familien sollen profitieren

Im Jahr 2026 hat sich der **Grundfreibetrag** gegenüber 2025 von 12.096 € auf 12.348 € erhöht. Die weitere Erhöhung laut Einkommensteuerreformgesetz soll in zwei Stufen erfolgen. Zunächst soll der Freibetrag im Jahr 2027 um 216 € auf 12.564 € erhöht werden. Ab 2028 soll dann eine weitere Anhebung um 336 € auf 12.900 € erfolgen.

Der **Arbeitnehmerpauschbetrag** soll voraussichtlich um 200 € auf 1.430 € steigen. Zugleich soll die zweite **Progressionszone** abgeflacht werden. Dies bedeutet, dass der reguläre Spitzensteuersatz von 42 % etwas später greifen soll, konkret erst bei 70.601 € statt wie bisher bei 69.879 €. Diese Regelungen sollen ab dem 01.01.2027 gelten.

Der **Kinderfreibetrag** für das sächliche Existenzminimum soll ab 2027 für jeden Elternteil von derzeit 3.414 € pro Jahr um 150 € auf 3.564 € angehoben werden. Ab 2028 soll dann eine weitere Erhöhung um 90 € auf 3.654 € erfolgen. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bleibt wie bisher bei 1.464 € pro Elternteil. Die Erhöhung des **Kindergeldes** soll ebenfalls in zwei Stufen erfolgen. Es steigt zunächst im Januar 2027 von derzeit 259 € monatlich auf 267 € und dann im Januar 2028 noch einmal auf 272 €.

Nur wenig Neues bei Zuschlägen

Sonn- und Feiertagszuschläge sollen bis zu einem Stundenlohn von 75 € steuerlich begünstigt bleiben. Bisher galt hier eine Deckelung von 50 €. Die Grenze für **Zuschläge für Nachtarbeit** soll bei 50 € bleiben. Auch in der Sozialversicherung sollen steuerfreie Sonn- und Feiertagszuschläge, die in einem Tarifvertrag geregelt sind, dem das betreffende Arbeitsverhältnis unterfällt, in derselben Höhe wie bei der Einkommensteuer beitragsfrei gestellt werden, also bis 75 € pro Stunde. Für nicht tarifvertraglich geregelte Sonn- und Feiertagszuschläge sowie für Nachtzuschläge bleibt es bei der bisherigen Grenze von 25 € pro Stunde.

Hinweis: Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2026 soll außerdem festgelegt werden, dass für die Berechnung des Grundlohns bei Zuschlägen ausschließlich steuerpflichtiger (und nicht ein nach § 40 Einkommensteuergesetz pauschal besteuerter), laufender Arbeitslohn maßgebend ist.

Nicht alle werden entlastet

Die genannten Erleichterungen sollen allerdings auch durch ein einkommensteuerliches Maßnahmenbündel gegenfinanziert werden. Da wäre etwa die Tatsache, dass der einheitliche **pauschale Lohnsteuersatz für geringfügige Beschäftigungen**, die sogenannten Minijobs, von 2 % auf 5 % angehoben wird (vgl. Beitrag 20). Hinzu kommt eine verringerte steuerliche Absetzbarkeit von **Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen**: Sie wird von bisher maximal 1.200 € auf höchstens 900 € pro Jahr reduziert. Die Absetzbarkeit von **haushaltsnahen Dienstleistungen** soll jedoch unverändert bleiben: 20 % der Arbeitskosten, maximal 4.000 € pro Jahr, sind und bleiben absetzbar. Voraussetzungen sind das Vorliegen einer Rechnung sowie unbare Zahlung (Überweisung oder Lastschrift).

Die sogenannte **Reichensteuer** soll künftig ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 € mit einem Steuersatz von 45 % und ab 280.000 € mit 47 % greifen. Bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich die Beträge. Bislang stieg ab einem Einkommen von 277.826 € (bzw. 555.652 € bei Zusammenveranlagung) der reguläre Spitzensteuersatz von 42 % auf 45 % an.

36 Antragsloses Kindergeld ab 2027

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes verabschiedet. Wie

Musterexemplar

der Name schon sagt, ist ein Antrag grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Die Umsetzung des Gesetzes läuft in zwei Stufen:

- **Ab März 2027** wird das Kindergeld für jedes weitere Kind von Eltern, die bereits mindestens ein älteres Kind haben, an die Person ausgezahlt, die auch bisher das Kindergeld erhielt.
- **Ab November 2027** wird auch für die älteren Kinder das Kindergeld antragslos ausgezahlt werden.

Das Kindergeld wird nach der Geburt eines Kindes automatisch von der Familienkasse ausgezahlt, sofern alle notwendigen Daten wie die Steuer-ID und eine IBAN vorliegen. Ist dies nicht der Fall, können fehlende Daten oder solche, die der Familienkasse bislang nicht bekannt waren (etwa zu einer inländischen Erwerbstätigkeit bei Selbständigen), auch weiterhin im vorausgefüllten Antrag ergänzt werden.

Hinweis: Im Jahr 2026 beträgt das Kindergeld 259 € pro Kind. Erhöhungen ab 2027 sind geplant, aber noch nicht entschieden.

37 Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität

Der Aktionsplan der Finanzbehörden gegen Steuer- und Finanzkriminalität vom 16.07.2026 enthält ein Bündel an Maßnahmen, die das Entdeckungsrisiko für Steuerstraftaten deutlich erhöhen sollen. Kernstück ist das neue **Gemeinsame Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität** beim Zoll, in dem Bund und Länder ihre Ermittlungen bündeln. Ergänzend wird ein Datenanalysezentrum aufgebaut, das insbesondere mittels KI verdächtige Muster schneller erkennen soll. Der Strafrahmen für **organisierte Steuerkriminalität** soll erheblich verschärft werden. Besonders schwere Fälle sollen künftig als Verbrechen eingestuft werden, mit Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren.

Zudem soll die **strafbefreiende Selbstanzeige eingeschränkt** werden, um Missbrauch zu verhindern. Die Abschöpfung illegaler Vermögenswerte soll erleichtert werden, damit kriminelle Gewinne schneller gesichert und entzogen werden können. Im Bereich der Steueraufsicht sieht der Aktionsplan eine Stärkung der Betriebsprüfung vor. Großunternehmen und komplexe Konzernstrukturen sollen risikoorientiert und einheitlich geprüft werden. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit erhält zusätzliche Befugnisse und zusätzliches Personal, um verdeckte Beschäftigung und Umsatzverkürzungen konsequenter aufzudecken.

Für den Steuerzahler kann dieser Aktionsplan unter anderem die Notwendigkeit einer kritischeren Bewertung von **steuerlichen Gestaltungen** bedeuten - und folglich den Bedarf an Beratung durch Experten erhöhen. Das Risiko, dass man ins Fadenkreuz von Ermittlungen gerät, ohne tatsächlich mit Vorsatz gegen Regeln verstoßen zu haben, steigt. Umso wichtiger wird eine vorausschauende Steuerplanung, die nicht nur auf Steuerersparnis, sondern auch auf rechtliche Absicherung angelegt ist.

38 Höhere Zinsen für Steuerforderungen und -verbindlichkeiten

Der Zinssatz für Steuerforderungen gegen das Finanzamt sowie für Steuerverbindlichkeiten soll im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2026 ab dem 01.01.2027 auf 0,3 % je vollem Monat, also **3,6 % für ein Jahr** angehoben werden. Bisher betrug der Zinssatz seit dem 01.01.2019 einheitlich 0,15 % je vollem Monat, also 1,8 % pro Jahr. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

39 Abgabefristen für Steuererklärungen

Die Steuererklärungen von Privatleuten und Unternehmern (Einkommensteuererklärung, Umsatzsteuerjahreserklärung, Körperschaftsteuererklärung), sofern sie durch einen Steuerberater erstellt wurden, sind spätestens mit Ablauf des Februars des übernächsten Jahres abzugeben. Konkret: Steuererklärungen für das Geld, das im Jahr 2026 verdient wurde, sind **vor dem 01.03.2028** einzureichen. Ohne die Erstellung durch einen Steuerberater verkürzt sich die Frist auf den **02.08.2027** (der maßgebliche 31.07. ist ein Samstag).

Vorzeitige Anforderung von Steuererklärungen

Grundsätzlich kann das Finanzamt Steuererklärungen auch **früher anfordern als zu den genannten Fristen**. Das wird beispielsweise so gehandhabt, wenn für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum Erklärungen nicht oder verspätet abgegeben wurden. Außerdem ist eine frühere Anforderung auch möglich, wenn beim Steuerpflichtigen eine Außenprüfung vorgesehen ist oder die vorherige Steuererklärung zu einer Abschlusszahlung von mindestens 25 % der festgesetzten Steuer oder mehr als 10.000 € geführt hat - wenn also die während des Steuerjahres an das Finanzamt geleisteten Zahlungen ungewöhnlich niedrig waren.

In einem vor dem Finanzgericht Köln (FG) verhandelten Fall ging es genau um diese 25-%-Grenze, wegen der das Finanzamt bei einem Steuerpflichtigen auf eine frühere Anforderung pochte. Allerdings handelt es sich hierbei um eine **Ermessensvorschrift** und die Beträge waren im Besprechungsfall eher niedrig. Eine weitergehende Begründung für die frühere Anforderung gab das Finanzamt nicht. Das FG hat entschieden, dass eine frühere Anforderung auch aufgrund der 25-%-Regel stets auf einer individuellen Ermessensentscheidung im Einzelfall beruhen muss. Die Darlegung dieses Ermessens muss das Finanzamt liefern, was hier nicht der Fall war. Das letzte Wort in diesem Fall hat der Bundesfinanzhof, die Revision ist eingelegt.

Musterexemplar

Bestellschein

Gebührenfrei faxen an
0800 512 19 13

Deubner
Steuern & Praxis

Tel.: +49 (0) 221 / 93 70 18-0
kundenservice@deubner-verlag.de

Mandanten-Information zum Jahresende 2026

(Umfang: 16 Seiten, 2 Seiten Fundstellenverzeichnis, Format: DIN A4, lieferbar)

Als Datei oder gedruckt – Sie haben die Wahl:

Datei

☐ ohne Briefkopf-Einarbeitung	329 €
☐ mit Briefkopf-Einarbeitung	349 €

Print

ab 35 Stück je	4,50 €
ab 50 Stück je	4,00 €
ab 100 Stück je	3,80 €
ab 200 Stück je	3,20 €

_____ **Exemplare (mind. 35)**

☐ **mit Briefkopf-Einarbeitung**

☐ schwarzweiß	38 €
☐ farbig	130 €

Alle Preise zzgl. 7% USt und ggf. zzgl. Versand

Briefkopf

☐ wie im Muster
☐ sende ich im Original per Post oder als PDF an kundenservice@deubner-verlag.de.

Lieferservice

☐ **Ja, ich bestelle den Lieferservice und erhalte den Briefkopf-Eindruck im Wert von bis zu 130 € gratis dazu!***

Besteller

Kanzlei _____ Vorname/Name _____

Straße/Hausnummer _____ PLZ/Ort _____

E-Mail-Adresse _____ Datum/Unterschrift _____

☐ Ich wünsche künftig unverbindlich ein Muster-PDF per E-Mail, sobald eine neue Mandanten-Information erscheint.

* Sie erhalten ab November 2027 automatisch Ihre diesjährige Bestellmenge der Jahresend-Information! Sie können Menge, Medienform und Briefkopf-Eindruck jedes Jahr variieren und den Service jederzeit kündigen, wir kontaktieren Sie rechtzeitig.

42641913